

# KONZEPT ZUR UNTERRICHTSVERTEILUNG UND STUNDENPLANGESTALTUNG

(Beschluss der Lehrerkonferenz vom 27.08.1999, vom 16.06.2011; Neubeschluss der Lehrerkonferenz vom 19.10.2017)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Leitideen zur Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung ...</b>	<b>2</b>
<b>2. Grundsätze zur Unterrichtsverteilung .....</b>	<b>2</b>
2.1. Klassen/ Jahrgangsstufen.....	2
2.2. Lehrerinnen und Lehrer .....	2
2.3. Beteiligungsverfahren der Fachschaften.....	2
<b>3. Grundsätze für die Stundenplangestaltung .....</b>	<b>3</b>
3.1. Klassen/ Jahrgangsstufen.....	3
3.2. Lehrerinnen und Lehrer .....	3
3.3. Fächer .....	4
3.4. Ergänzungsstunden - individuelle Förderung .....	5
3.5. Berücksichtigung von Hinweisen der Kollegen.....	5
<b>4. Entwicklungsziele im Aufgabenfeld.....</b>	<b>6</b>

## **1. Leitideen zur Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung**

- Mitwirkung der Fachschaften bei der Unterrichtsverteilung (Beteiligungsverfahren);
- Erstellung von lern- und leistungsförderlichen Schülerplänen;
- keine überproportionale Belastung aller Beschäftigten;
- Berücksichtigung von personen- und sachbezogenen Zwängen (nach Rechts- und Beschlusslage), sowie von schulischen und außerschulischen Rahmenbedingungen.

## **2. Grundsätze zur Unterrichtsverteilung**

### **2.1. Klassen/ Jahrgangsstufen**

#### Jahrgangsstufen 5 und 6

- Klassenleitung: möglichst Lehrer mit Fächern, die im schulinternen Verteilungsplan durchgängig mit min. 4 Wochenstunden für den Klassenverband vorgesehen sind (ggf. in 2 Fächern);
- Lehrereinsatz: möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer einsetzen.

#### Jahrgangsstufen 7 bis 9

- Klassenleitung: möglichst Lehrkräfte mit Fächern, die im schulinternen Verteilungsplan durchgängig mit min. 3 Wochenstunden für den Klassenverband vorgesehen sind (ggf. in 2 Fächern);

#### Jahrgangsstufen EF bis Q2

- Jahrgangsstufenleitung: 2 Lehrkräfte übernehmen pro Stufe die Betreuung der Stufe.
- Die Betreuungsteams sollten möglichst aus einem Kollegen und einer Kollegin bestehen.

### **2.2. Lehrerinnen und Lehrer**

- Die Klassenleitung und Jahrgangsstufenleitung sollte mit möglichst viel Unterricht in der eigenen Klasse/Jahrgangsstufe eingesetzt werden.
- Ein Wechsel der Fach- bzw. KlassenlehrerInnen erfolgt möglichst nach der 6. und nach der 9. Jgst. Eine Ausnahme bildet die zweite Fremdsprache. Hier findet möglichst kein Wechsel in der Sekundarstufe I statt.

### **2.3. Beteiligungsverfahren der Fachschaften**

Die Fachschaften erarbeiten eine mögliche Unterrichtsverteilung. Sie erhalten hierzu vorab die erforderlichen Informationen durch die Schulleitung.

### 3. Grundsätze für die Stundenplangestaltung

#### 3.1. Klassen/ Jahrgangsstufen

##### Jahrgangsstufen 5 und 6:

- keine Springstunden;
- die Klassenleitung erhält nach Möglichkeit eine Unterrichtsstunde am Montag und nach Möglichkeit am Freitag eine Unterrichtsstunde möglichst spät;
- Fächer mit der stärksten Beanspruchung werden möglichst gleichmäßig über die 1.-5. Stunde verteilt;
- sog. Nebenfächer werden möglichst gleichmäßig über die Woche verteilt.

##### Jahrgangsstufen 7-9:

- keine Springstunden;
- die Klassenleitung erhält möglichst eine Unterrichtsstunde am Montag;
- der Unterricht in den sog. Kernfächern wird gleichmäßig über die Woche verteilt und möglichst von der 1.-6. Std. geplant (möglichst nicht im Nachmittagsbereich 7.-9. Std.);
- sog. Nebenfächer werden möglichst gleichmäßig über die Woche verteilt und möglichst im Nachmittagsbereich als Doppelstunde platziert.

#### 3.2. Lehrerinnen und Lehrer

- Unterrichtsstunden:
  - werden möglichst gleichmäßig über die Woche verteilt, dabei möglichst max. 7-8 Stunden am Tag und max. 6 Stunden in Folge; (Verteilung SII 1.-10. Std; Verteilung SI: 1.-9. Std.).
- Unterrichtstage:
  - in Anlehnung an die Vertragsstundenzahl erhalten Teilzeitkräfte möglichst weniger Unterrichtstage:
    - bei 13 Wochenstunden: Unterricht an 3 Tagen
    - bis 18 Wochenstunden: Unterricht an 4 Tagen.

Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Tagen, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht (vgl. §12 ADO).

- Springstunden:
  - bei allen Beschäftigten möglichst gleich;
  - bei Teilzeitbeschäftigten möglichst entsprechend niedriger.

- **Bereitschaften:**
  - Vollzeitbeschäftigte erhalten 1-2 Bereitschaften. Teilzeitbeschäftigte erhalten nach Möglichkeit nur eine Bereitschaft.
  - Vollzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 26 Stunden werden für nur eine Bereitschaft eingeteilt; Beschäftigte mit 27 Wochenstunden erhalten möglichst keine Bereitschaftsstunden.
- **Aufsichten:**
  - Die Verteilung der Pausenaufsichten erfolgt in Anlehnung an die Vertragsstundenzahl. Vollzeitbeschäftigte erhalten in der Regel 2 Pausenaufsichten. Teilzeitbeschäftigte nach Möglichkeit nur 1 Aufsicht.
  - Pausenaufsichten an Tagen mit einer Unterrichtsverpflichtung von durchgehend 6 Stunden oder mehr sollten im Sinne einer möglichst geringen Gesamtbelastung vermieden werden.
  - Frühaufsichten sollten im Wechsel alle KollegInnen betreffen. Die Frühaufsicht beginnt um 7.30 Uhr.
  - Die Nähe zum letzten Unterrichtsraum sollte gegeben sein.
  - Es soll darauf geachtet werden, dass sich Schüler nicht vor 7.40 Uhr im Altbau aufhalten. Die ZRG steht Schülern, die lange vor Unterrichtsbeginn in der Schule eintreffen, ab 7 Uhr offen. Die in der ZRG zur Frühaufsicht eingeteilten LehrerInnen sollen die Türen zum 1. Turm, zum Kunsttrakt und zum Naturwissenschaftstrakt kurz vor 7.40 Uhr aufschließen.

### **3.3. Fächer**

Sämtliche fachbezogene Wünsche, die die Stundenplanung betreffen, bedürfen eines Fachkonferenzbeschlusses (z. B. den Unterricht als Doppel- oder Einzelstunden zu erteilen) und müssen den Stundenplangestaltern schriftlich mitgeteilt werden, um berücksichtigt werden zu können.

Folgende Beschlüsse liegen vor:

- NWs möglichst als Doppelstunde in der SI planen.
- Sport in der SI grundsätzlich als Doppelstunden planen. Die dritte Stunde Sport in der Jgst. 7 wird als Einzelstunde unterrichtet; angestrebt wird jedoch ein 14 tägiger Wechsel mit einem weiteren Fach als Doppelstunde.
- Kunst in der SI grundsätzlich als Doppelstunde planen.
- Der Schwimmunterricht der Jgst. 5 liegt aufgrund der Schwimmzeiten donnerstags und freitags in der 5./6. Std.
- Der Musikunterricht der Jgst. 5 und 6 (Vokalkurse, Bläserkurse) liegt aufgrund der Kooperation mit dem Musikverein Altena donnerstags in der 1.-4. Std je zweistündig.
- Die Literatur- und Projektkurse in der Q1 liegen möglichst im Nachmittagsbereich.

### **3.4. Ergänzungsstunden - individuelle Förderung**

- Der Unterricht in der Begabungsförderung der Jg. 5 erfolgt in Doppelstunden im Vormittagsbereich.
- Der Unterricht der Begabungsförderung der Jgst. 6 und der Unterricht der Förderbänder der Jgst. 7 und 8 sowie der Expertenkurs (Jg. 6-9) werden dienstags in der 5./6. Std als Doppelstunde erteilt. Diese Art der Kopplung ermöglicht Formen des Drehtürmodells in der individuellen Förderung.

### **3.5. Berücksichtigung von Hinweisen der Kollegen**

Kolleginnen und Kollegen können rechtzeitig vor der Erstellung des neuen Stundenplans (Ausschlussfrist beachten) Zusatzhinweise angeben. Diese werden von der Stundenplanung berücksichtigt soweit schulorganisatorische Gegebenheiten dies ermöglichen.

Als Zusatzhinweise zur Stundenplanerstellung können ausschließlich folgende Aspekte berücksichtigt werden, da dies gesetzlich vorgeschrieben ist:

- sachliche / fachliche Zwänge: Fachkonferenzbeschlüsse (vgl. 3.3)
- personengebundene Zwänge: Erziehung/ Vereinbarkeit von Familie und Beruf/ Familie und Pflege sowohl für Teilzeit- als auch für Vollzeitkräfte, Vertragsstundenzahl/ Teilzeit, Schwerbehinderung, Wiedereingliederung, außerschulische dienstliche Tätigkeiten.

Im rechtlichen Rahmen sind hier insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### *1. Schwangere und stillende Beschäftigte (§2 MuSchG):*

- Schwangere und stillende Kolleginnen werden gemäß Mutterschutzgesetz nicht für Pausenaufsichten eingeteilt.
- Stillzeiten werden mit den Kolleginnen individuell vereinbart. Sie dürfen nicht in Freistunden fallen.<sup>1</sup>
- Auf Wunsch sind sie von Bereitschaftsstunden und Vertretungsunterricht zu befreien.

#### *2. Teilzeitkräfte mit Betreuungspflichten (LGG §13):*

- "Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sind Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht

---

<sup>1</sup> Dies bedeutet, dass die Stillzeiten (wenigstens zwei Mal eine halbe Stunde am Tag oder ein Mal eine Zeitstunde) keine Freistunden ersetzen, sondern zusätzlich zu diesen im Plan gekennzeichnet werden. Die Stillzeiten werden vom Deputat abgezogen. Sie dürfen nicht nachgearbeitet werden.

entgegenstehen“. Hier sind individuelle Absprachen mit den Stundenplangestaltern erforderlich.

3. *Teilzeitkräfte (§17 ADO):*

- Freie Tage sollen für Teilzeitkräfte ermöglicht werden (vgl. 2.2) und möglichst nicht am Konferenztag liegen, sofern es aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist.
- Teilzeitbeschäftigte werden für Aufsichten und Bereitschaften proportional zur Arbeitszeitermäßigung eingeplant.
- Eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll möglichst vermieden werden.

4. *Schwerbehinderte (§ 124 SGB IX):*

- Schwerbehinderte erhalten keine Bereitschaften und werden auf Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

## 4. Entwicklungsziele im Aufgabenfeld

- Verbesserung der Schnittstellen zwischen Oberstufenverwaltung, SCHILD NRW und Stundenplanprogramm für den Datenimport und -export.
- Individualisierte Schülerstundenpläne in der Oberstufe.

Stand: 19.10.2017; BLÜ, HOL, SCI